



Deutsches Reich in der Funktion des persistent objector

Präsidium des Deutschen Reichs

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich innerhalb der Reichsgrenzen 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer Reorganisation seiner Gliedstaaten

- ius cogens -

Amtsblatt Nr. 14 vom 05. Januar 2018

Öffentliche Bekanntmachung
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

Weder ein Personalausweis noch ein Reisepaß der BRD sind ein Nachweis über eine Staatsangehörigkeit: „... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“

gez. Dr. Magnus Riedl, Ministerialrat, Bayrisches Staatsministerium des Innern

(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

Haager Landkriegsordnung – Plünderungsverbot

Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) Haager Landkriegsordnung. Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910

Art. 25. [Unverteidigte Stätten]

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen

Art. 28. [Plünderungsverbot]

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden

Art. 47. [Plünderungsverbot]

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt

Auch eine indirekte Plünderung durch Verweigerung der bedingungslosen Versorgung / Unterhaltszahlung / Besoldung gem. HLKO ist verboten und kann strafrechtlich gem. AzRR i.V.m. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) verfolgt werden.

Die Haager Landkriegsordnung gilt auch für die Staatenlosen „deutsch“ (GG Art. 116).

Oberste Priorität hat das humanitäre Menschenrecht, welches auch den Staatenlosen mit der nur vermuteten Staatsangehörigkeit „deutsch“ gleichwertig zu gewähren ist.

(5.2. Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954, Gesetz vom 12. April 1976, BGBl. II 473), in Kraft getreten am 24. Januar 1977 (Bek. vom 10. Februar 1977, BGBl. II 235)

Die strafrechtliche Verfolgung gem. VStGB § 6 verjährt nicht, weshalb die Naziverbrechen zwischen 1933 und 1945 noch heute strafrechtlich verfolgt werden.

